Allgemeine Geschäftsbedingungen CO_2-Entfernung

Für den Verkauf von CO_2-Entfernung mittels Pflanzenkohle durch Energie 360° AG

Stand 1. Oktober 2024

1. Technologie zur CO_2-Entfernung

Pflanzen entziehen der Atmosphäre über ihre Lebensdauer CO_2. In einer Pyrolyse-Anlage wird ungenutztes Restholz verarbeitet und neben der Produktion von erneuerbarer Energie wird dabei ein Teil des von der Biomasse gebundenen CO_2 in Pflanzenkohle gespeichert. Dieses CO_2 wird dauerhaft gespeichert, indem die Pflanzenkohle einer Anwendung mit dauerhafter Speicherung zugeführt wird. Energie 360° AG (nachfolgend **Energie 360°**) verkauft den ökologischen Mehrwert der dauerhaften CO_2-Entfernung aus der Atmosphäre.

2. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend **AGB**) beziehen sich auf den Verkauf des ökologischen Mehrwertes der dauerhaften CO_2-Entfernung aus der Atmosphäre mittels Pflanzenkohle (nachfolgend **CO_2-Entfernung**) ohne die physische Lieferung von Pflanzenkohle durch Energie 360° an den Kunden (die **Kund*in**).

3. Vertragsverhältnis

Diese AGB und ein von Energie 360° versandtes Angebot bilden die Grundlage für das Vertragsverhältnis zwischen der Energie 360° und der Kund*in. Die verbindliche Bestellung von CO_2-Entfernung und der Vertragsschluss zwischen Energie 360° und der Kund*in erfolgen durch die schriftliche Bestätigung der Annahme des Angebots durch die Kund*in und gelten als Anerkennung dieser AGB (die **Bestellung**). Die jeweils aktuelle www.energie360.ch und verbindliche Fassung der AGB auf unserer Webseite unter publiziert und kann jederzeit bei Energie 360° (nach)bestellt werden.

Falls Energie 360° und die Kund*in den Kauf von CO_2-Entfernung in einem speziellen Kaufvertrag (nachfolgend **Einzelvertrag**) oder Rahmenvertrag (nachfolgend **Rahmenvertrag**) vereinbaren, kommen diese AGB ergänzend zur Anwendung und bilden einen integrierten Bestandteil des Einzel- oder Rahmenvertrags. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser AGB und denjenigen eines Einzel- oder Rahmenvertrags gehen die Bestimmungen des Einzel- oder Rahmenvertrags vor.

4. Realisierung der CO_2-Entfernung

Die im Angebot beschriebene und von der Kund*in verbindlich bestellte Menge an CO_2-Entfernung wird durch die dauerhafte Speicherung von Pflanzenkohle realisiert. Die daraus resultierenden Zertifikate für CO_2-Entfernung sind zum Zeitpunkt der Bestellung bereits erstellt, sofern im Angebot nicht anders deklariert.

5. Leistung von Energie 360°

Die Kund*in erhält nach Bezahlung eine Bestätigung von Energie 360°, dass die im Angebot angegebene Menge an CO_2-Entfernung realisiert wurde, sowie ein Zertifikat einer externen Zertifizierungsstelle, dass die in ihrem Namen bestellte CO_2-Entfernung realisiert und stillgelegt wurde.

6. Qualität und Zertifizierung

Die ökologisch nachhaltige Beschaffung und Herstellung der für die Pflanzenkohle-Produktion verwendeten Biomasse, die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten und die umweltgerechte Lagerung der Pflanzenkohle wird durch eine externe Zertifizierungsstelle gemäss dem Standard «European Biochar Certificate» oder einem gleichwertigen Standard sichergestellt.

Durch das «Isometric Biochar Protocol» oder einen gleichwertigen Standard wird zudem sichergestellt, dass die ausgestellten CO_2-Entfernungs-Zertifikate der netto aus der Atmosphäre entfernten und für mindestens 1'000 Jahre gespeicherten Menge CO_2 entsprechen.

Eine externe Zertifizierungsstelle vermeidet eine Doppelzählung der CO_2-Entfernung durch die Erfassung und Stilllegung der Zertifikate im «Isometric Registry» oder einem gleichwertigen Register (nachfolgend **Register**) und durch die Verpflichtung von Pflanzenkohle-Käufern, ihre Produkte mit entsprechender Kennzeichnung zu versehen, wenn sie den ökologischen Mehrwert der CO_2-Entfernung nicht gekauft haben, sondern nur die physische Pflanzenkohle. Energie 360° verkauft nur diejenigen CO_2-Entfernungs-Zertifikate an ihre Kund*innen, wo die Käufer*in der Pflanzenkohle auf den ökologischen Mehrwert der CO_2-Entfernung verzichtet. Energie 360° gibt keine eigenen Zusicherungen oder Gewährleistungen für die Qualität und Zertifizierung ab.

7. Bestellung von CO_2-Entfernung

Die Bestellung von CO_2-Entfernung beinhaltet nicht die physische Lieferung von Pflanzenkohle, sondern umfasst den ökologischen Mehrwert der CO_2-Entfernung. Die Lieferung der CO_2-Entfernung erfolgt virtuell durch die Ausstellung und Übermittlung der entsprechenden Zertifikate an den Kunden sowie deren Stilllegung im Register. Von Energie 360° verkaufte CO_2-Entfernungs-Zertifikate werden stillgelegt und stehen nicht für den Weiterverkauf durch die Kund*in an Dritte zur Verfügung. Energie 360° untersagt den Weiterverkauf der stillgelegten Zertifikate an Dritte und lehnt jegliche Haftung für Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift ab. Die Lieferung erfolgt unmittelbar nach Eingang der Zahlung durch die Kund*in, sofern auf dem Angebot nicht anders deklariert.

8. Anrechenbarkeit

Der Kauf von CO_2-Entfernung durch die Kund*in erfolgt auf freiwilliger Basis (freiwillige Finanzierung eines Klimaschutzprojekts durch Zertifikate) und kann weder in einem Emissionshandelssystem (EU ETS oder ähnlich) noch für die Reduktion von jeglichen CO_2-Lenkungsabgaben geltend gemacht werden.

9. Preise

Die Preise für CO_2-Entfernung sind im durch Energie 360° zugesandten Angebot angegeben. Ausser explizit anderweitig angegeben, verstehen sich alle Preise exklusive Mehrwertsteuer.

10. Herkunft

Die Herkunft der CO_2-Entfernung wird im Angebot deklariert.

11. Rechnungsstellung

Die Rechnung wird der Kund*in unmittelbar nach der Bestellung der CO_2-Entfernung zugesandt. Falls nicht anders vereinbart, wird eine Rechnung für die gesamte Bestellmenge erstellt.

12. Zahlungsbedingungen

Wenn auf der Rechnung nicht anders vermerkt, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen. Kommt die Kund*in seiner Pflicht zur termingerechten Zahlung nicht nach, wird er mit der Mahnung durch Energie 360° in Verzug gesetzt. Er schuldet ab diesem Zeitpunkt einen Verzugszins von 5% p.a.

13. Weitere Bestimmungen

13.1 Verrechnungsverbot

Die Kund*in darf der Energie 360° AG zustehende Forderungen nicht mit eigenen Gegenforderungen verrechnen.

13.2 Mitteilungen

Sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, umfasst die Schriftlichkeit die Zustellung mittels Post, Kurierdienst, Telefax oder E-Mail.

13.3 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt dieser Vertrag im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gilt eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommende wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart. Dasselbe gilt, wenn der Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

14. Datenschutz

Die Bearbeitung der Daten der Kund*in richtet sich nach der auf der Webseite von Energie 360° veröffentlichten Datenschutzerklärung.

15. Haftung

Energie 360° haftet für sich und ihre Hilfspersonen nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden. Jegliche Haftung von Energie 360° für mittelbare Schäden (Folgeschäden, entgangener Gewinn, etc.) ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Energie 360° übernimmt keine Haftung für Zusicherungen, Garantien oder Versprechungen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Pflanzenkohle und/oder der CO_2-Entfernung abgegeben wurden.

16. Höhere Gewalt

Ist Energie 360° aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise daran gehindert, ihren Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nachzukommen, ist sie im entsprechenden Umfang von den betreffenden Verpflichtungen befreit, soweit und solange der Umstand der höheren Gewalt andauert.

Als Fälle höherer Gewalt gemäss dieser Bestimmung gelten unter anderem Naturereignisse wie Erdbeben, Erdrutsche, Überschwemmungen, Lawinen oder Waldbrände, Streik, Sabotage, kriegerische Ereignisse, Terrorismus, Pandemien, Anordnungen in- oder ausländischer Behörden oder Gerichte und vergleichbare Ereignisse.

17. Änderung dieser AGB

Energie 360° ist berechtigt, die Bedingungen dieser AGB einseitig anzupassen. Sie teilt ihren Kunden solche Änderungen mindestens 30 Tage im Voraus in geeigneter Form mit.

Ist eine Kund*in mit diesen Änderungen nicht einverstanden, so kann sie die Änderungen innert 30 Tagen ab Mitteilung schriftlich ablehnen und das Vertragsverhältnis kündigen. Tut sie dies nicht, erlangen die geänderten AGB für das Vertragsverhältnis mit der Kund*in Geltung und ersetzen die bisherigen Bestimmungen. Kündigt die Kund*in, und wurden im Zeitpunkt der Kündigung die Bestellbestätigung von Energie 360° und/oder das Zertifikat der Zertifizierungsstelle bereits an die Kund*in übermittelt, so führt die Kündigung nicht zu einer Rückabwicklung des Vertrags.

18. Übertragbarkeit und Abtretung

Die Parteien verpflichten sich, das Vertragsverhältnis sowie die ihnen darin eingeräumten Rechte nicht ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Partei auf Dritte zu übertragen oder an Dritte abzutreten. Ausgenommen ist eine Übertragung von Energie 360° auf einen Rechtsnachfolger oder eine ihrer Konzerngesellschaften.

19. Anwendbares Recht und Gerichtstand

Dieses Vertragsverhältnis untersteht ausschliesslich schweizerischem materiellem Recht, unter Ausschluss von kollisionsrechtlichen Normen und des internationalen Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge für den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).

Unter Vorbehalt zwingender Gesetzesbestimmungen ist der ausschliessliche Gerichtsstand die Stadt Zürich (8001).